

lassung von Wohnungen und Häusern zur Gebrauchsnutzung nicht vergütet zu werden pflegen, werden bei Feststellung des Mietwertes in der Regel ausser Ansatz bleiben müssen (vgl. dazu FUSTING, Steuerlehre, S. 160). Soweit sie sich im Kapitalwert des Objektes auswirken, hätte man es mit ertragslosem Vermögen zu tun, das der Ergänzungssteuer unterliegt, soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, um Aufwand. Einen Einkommen bedingenden Faktor bilden sie regelmässig nicht.

II. REGISTER

REGISTRES

14. Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Mai 1940 i. S. Vigier gegen Obergericht des Kantons Solothurn.

Handelsregister.

- I. Beschwerde im Verfahren nach Art. 58 HRegV. Erw. 1.
- II. Eintragungspflicht von *Versicherungsagenten*. Massgebendes Kriterium ist die Selbständigkeit des Agenturbetriebes, Art. 934 Abs. 1 OR, Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 lit. A Ziff. 3 HRegV. Erw. 2.

Registre du commerce.

- I. Droit de recours dans la procédure prévue à l'art. 58 ORC. Consid. 1.
- II. Obligation des agents d'assurance de se faire inscrire. Cette obligation existe lorsque l'agence est un organisme indépendant, art. 934 al. 1 CO ; art. 52 al. 3 et 53 lit. A chif. 4 ORC. Consid. 2.

Registro di commercio.

- I. Diritto di ricorso nella procedura prevista dall'art. 58 ORC. (Consid. 1.)
- II. Obbligo degli agenti di assicurazione di farsi iscrivere. Questo obbligo esiste allorchè l'agenzia è un organismo indipendente, art. 934 cp. 1 CO ; art. 52 cp. 3 e 53 lett. A cifra 4 ORC (Consid. 2.)

A. — Das eidgenössische Amt für das Handelsregister legte in einem Schreiben vom 4. Juli 1939 dem Handelsregisteramt der Stadt Solothurn nahe, die Eintragung der in Solothurn niedergelassenen Generalagenten der Versicherungsbranche zu veranlassen. Das Solothurner Amt

richtete darauf u. a. an den Beschwerdeführer Charles Vigier, Hauptagent der Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft sowie der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, die Aufforderung, sich zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Vigier bestritt die Eintragungspflicht. Das Amt beharrte auf der Aufforderung und setzte Vigier am 31. Oktober 1939 Frist an zur Anmeldung bis zum 1. Dezember 1939, mit der Androhung, dass im Falle der Weigerung die Sache der Aufsichtsbehörde unterbreitet würde.

B. — Vigier antwortete dem Amte nicht, sondern reichte am 1. Dezember 1939 beim Obergericht des Kantons Solothurn als Aufsichtsbehörde über das Handelsregisterwesen Beschwerde ein mit dem Antrag, die vom Amt erlassene Aufforderung sei aufzuheben.

Das Obergericht erklärte in seinem Entscheid vom 22. Dezember 1939, dass im Verfahren nach Art. 58 HRegV eine Beschwerde gegen die Aufforderung des Handelsregisteramtes nicht vorgesehen sei. Der Instanzenzug sei in der Weise geregelt, dass das Amt die Akten von sich aus der Aufsichtsbehörde zu übermitteln habe. Auf die Beschwerde könne daher nicht eingetreten werden. Nachdem aber das Vorverfahren tatsächlich abgeschlossen sei, habe die Aufsichtsbehörde die Frage der Eintragungspflicht zu prüfen und den Fall somit dennoch materiell zu behandeln. Bei dieser materiellen Prüfung kam sie zum Schlusse, dass Vigier eintragungspflichtig sei. Demgemäss wurde erkannt :

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das von Vigier betriebene Versicherungsbureau ist gemäss Art. 53 lit. A Ziff. 3 HRegV im Handelsregister einzutragen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Vigier rechtzeitig die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, die Aufforderung des Handelsregisteramtes

von Solothurn sei als hinfällig und der Beschwerdeführer als nicht eintragungspflichtig zu erklären.

Das Obergericht beantragt unter Verweisung auf eine Vernehmlassung des Solothurner Amtes Abweisung der Beschwerde. Den gleichen Antrag stellt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Die beiden Basler Versicherungsgesellschaften haben über die Stellung, die der Beschwerdeführer als Hauptagent bei ihnen innehat, Auskunft erteilt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 4 lit. c VDG in Verbindung mit Ziff. I Abs. 2 des Anhanges ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Handelsregister-sachen. Ein solcher Entscheid liegt hier vor ; die Beschwerde ist daher zulässig.

Dabei kann aber Gegenstand der Beschwerde nur der Sachentscheid des Obergerichtes sein. Denn trotzdem das Obergericht auf die von Vigier gegen die Aufforderung des Handelsregisteramtes erhobene Beschwerde nicht eintrat, hat es die Frage der Eintragungspflicht dann doch materiell entschieden, sodass für den Beschwerdeführer ein Interesse an der Anfechtung des Nichteintretensbeschlusses nicht besteht.

2. — Nach Art. 934 Abs. 1 OR ist verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, wer ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Zu den Handelsgewerben gehört nach Art. 53 lit. A Ziff. 3 HRegV auch die Tätigkeit als Agent. Dabei kommen aber gemäss Art. 934 Abs. 1 OR und der allgemeinen Ausführungsvorschrift des Art. 52 Abs. 3 HRegV nur Agenten in Betracht, welche ihre Tätigkeit als selbständiges Gewerbe ausüben. Das trifft einmal nicht zu bei Agenten, die im Angestelltenverhältnis stehen ; ferner scheiden auch andere Agenten aus, die nach ihrer Stellung zur Firma und zum Publikum als

bloss unselbständige Gewerbetypen erscheinen. In diesen Fällen muss die Agentur, wenn sie zum Abschluss von Geschäften namens der Firma ermächtigt ist (sog. Abschlussagenten), unter Umständen als Zweigniederlassung gemäss Art. 935 im Handelsregister eingetragen werden.

Bei Agenten der Versicherungsbranche kann für die Frage der Eintragungspflicht nach Art. 53 HRegV nicht etwa darauf abgestellt werden, ob es sich um einen General-, Haupt- oder Lokalagenten handelt. Diese Bezeichnungen werden verschieden gebraucht und lassen keinen bestimmten Schluss zu auf die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit des Agenturbetriebes. So gibt es z. B. nach dem Bericht der Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft Generalagenten, die im Angestelltenverhältnis stehen (sog. Regie-Generalagenten) ; andererseits kann ein Hauptagent auf die Funktionen eines Lokalagenten beschränkt sein. Die Eintragungspflicht muss daher in jedem einzelnen Falle auf Grund der besondern Verhältnisse geprüft werden.

Sie wird von der Praxis insbesondere dann angenommen, wenn der Agent mehrere Versicherungsunternehmen vertritt, wenn er neben der Versicherung auch noch andere kaufmännische Geschäfte, z. B. Kommissions- und Mäklergeschäfte, betreibt und wenn der Betrieb dementsprechend als Ganzes nach Art und Umfang verhältnismässig selbständigen Charakter hat (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates von 1891, BBl 1892 II 540/1 ; Urteil des Bundesgerichts vom 15. Juni 1937 i. S. Winkler gegen Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich ; Siegmund, Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer S. 392).

Prüft man anhand dieser Kriterien den Fall des Beschwerdeführers, so muss seine Eintragungspflicht entgegen der Auffassung des Obergerichtes verneint werden. Zwar ist der Beschwerdeführer nicht blosser Angestellter, sondern sogenannter freier Agent. Auch vertritt er, was

am ehesten ins Gewicht fallen könnte, zwei verschiedene Versicherungsgesellschaften. Allein es handelt sich nichtsdestoweniger nur um ein kleineres Versicherungsbüro, das an Bedeutung leicht von einer Agentur übertroffen werden kann, die für eine einzige Gesellschaft arbeitet. Der Geschäftsbezirk beider Hauptagenturen, die der Beschwerdeführer innehat, ist auf den Platz Solothurn und Umgebung beschränkt; zudem umfasst das Feuerversicherungsgeschäft nur die Fahrnisversicherung, da für Gebäude im Kanton Solothurn die obligatorische staatliche Versicherung besteht (Gesetz vom 29. Oktober 1899/17. November 1901). Bei beiden Versicherungsgesellschaften ist der Beschwerdeführer einem Generalagenten unterstellt, und er selber kann keine Unteragenten bestellen. Die Versicherungsabschlüsse werden bei der Basler Lebensversicherungsgesellschaft von der Direktion und bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden vom Generalagenten getätigt. Der Beschwerdeführer hat sich lediglich mit der Zuführung von Versicherungsinteressenten, also mit der Acquisition, und daneben noch mit dem Prämieninkasso und der Auszahlung von Versicherungssummen zu befassen. Dabei stellt er nicht einmal selber die Prämienquittungen aus, sondern diese werden ihm vom Generalagenten unterschrieben übergeben, zusammen mit den ebenfalls bereits ausgefüllten Borderaux. Andere als die Versicherungsgeschäfte sodann betreibt der Beschwerdeführer nicht. Diesem eng begrenzten Geschäftsumfang entspricht auch der Betrieb; der Beschwerdeführer hat eine einzige Büroangestellte.

Von einem selbständigen Gewerbebetrieb im Sinne von Art. 52 Abs. 3 HRRegV kann demgemäss nicht die Rede sein. Wenn auch der Beschwerdeführer auf eigene Rechnung ein Büro unterhält und über seine Arbeitszeit frei verfügt, so treten diese Umstände doch stark zurück gegenüber der Abhängigkeit von den beiden Versicherungsgesellschaften, für die er die Agenturtätigkeit ausübt. Ganz anders verhielt es sich in dem schon erwähnten Fall Winkler, den das Bundesgericht am 15. Juni 1937

zu beurteilen hatte. Winkler war für zehn Versicherungsgesellschaften tätig, und dies zum Teil als Generalagent; er hatte fünf Büroräume in Miete mit einem jährlichen Mietzins von Fr. 5000.— und beschäftigte sieben Angestellte. Durch diese Vielfalt von Agenturen, die jedenfalls teilweise ausgedehnten Befugnisse und die umfangreiche eigene Geschäftsorganisation trat der Betrieb Winklers mit erheblich stärkerer Selbständigkeit in die Erscheinung als das kleine Versicherungsbüro des Beschwerdeführers.

Es ergibt sich somit, dass die Aufforderung an den Beschwerdeführer, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, nicht aufrecht erhalten werden kann. Tatsächlich hat er auch bis jetzt seine Agenturtätigkeit dreissig Jahre lang ausgeübt, ohne eingetragen zu sein. Ebenso sind nach seiner unbestrittenen Darstellung die beiden Generalagenten, denen er untersteht, nicht eingetragen, und das Gleiche trifft noch für manche andere Generalagenten zu; so sind nach der Auskunft der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden von ihren acht Generalagenturen nur vier grössere eingetragen, und zwar solche, die auch noch für andere Gesellschaften arbeiten. Daraus geht zum mindesten hervor, dass ein allgemeines öffentliches Bedürfnis nach Eintragung der Generalagenten nicht besteht. Gilt das aber für Generalagenten, so gilt es erst recht auch für Haupt- und Lokalagenten von der Art des Beschwerdeführers. Der nämlichen Auffassung scheinen die beiden hier in Rede stehenden Gesellschaften zu sein; jedenfalls äussert sich die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden entschieden dahin, dass die Eintragung nicht durch das öffentliche Interesse gefordert werde.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 22. Dezember 1939 aufgehoben und der Beschwerdeführer als nicht eintragungspflichtig erklärt.